

BGer 1P.717/2001 vom 9. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.717_2001

FR: TF 1P.717/2001 du 9 juillet 2001

IT: TF 1P.717/2001 del 9 luglio 2001

Regeste

Politische Rechte

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 30.11.2001 1P.717/2001 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 30.11.2001 1P.717/2001 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 30.11.2001 1P.717/2001

Politische Rechte

[AZA 0/2] 1P.717/2001/bmt I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

***** 30. November 2001 Es wirken mit:

Bundesgerichtsvizepräsident Aemisegger, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung,
Bundesrichter Aeschlimann, Ersatzrichterin Pont Veuthey und Gerichtsschreiber Pfäffli.
----- In Sachen W._____, Beschwerdeführer, gegen Politische Gemeinde Balgach,
vertreten durch den Gemeinderat, Departement für Inneres und Militär des Kantons S t.
Gallen, Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, betreffend Urnenabstimmung
Teilzonenplan Untermäder, zieht das Bundesgericht in Erwägung: 1.- Die Bürgerschaft der
Politischen Gemeinde Balgach stimmte an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 dem
Teilzonenplan Untermäder zu. Auf eine dagegen von W._____, erhobene
Kassationsbeschwerde trat das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen
mit Entscheid vom 9. Juli 2001 nicht ein. Gegen diesen Entscheid erhob W._____
Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und beantragte unter anderem
die unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügung vom 31. Juli 2001 wies der Präsident des
Verwaltungsgerichts das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit
des Rechtsmittels ab und forderte W._____ auf, einen Kostenvorschuss zu leisten,
ansonsten das Verfahren am Protokoll abgeschrieben werde. Mit Beschluss vom 8. Oktober
2001 schrieb das Verwaltungsgericht die Beschwerde wegen Nichtleistens des
Kostenvorschusses ab. 2.- W._____ erhob gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen am 12. November 2001 staatsrechtliche
Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen. 3.-
Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen
Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche
verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den
angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren
prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit
Hinweisen). Diesen Anforderungen vermag die Eingabe vom 12. November 2001 nicht zu
genügen, weshalb auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten ist. 4.- Bei
Stimmrechtsbeschwerden werden praxismässig in der Regel keine Kosten erhoben.
Vorliegend rechtfertigt es sich indessen, von dieser Regel abzuweichen. Der Beschwerde-

fürer ist bereits mehrfach auf die Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hingewiesen worden. Dessen ungeachtet vermag seine Eingabe vom 12. November 2001 diesen Anforderungen auch nicht ansatzweise zu genügen. Dem Verursacherprinzip entsprechend sind deshalb die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 6 OG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwies (Art. 152 OG). Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG : 1.- Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.- Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt. 4.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Politischen Gemeinde Balgach, dem Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.
_____ Lausanne, 30. November 2001 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.